

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

1. Termin vereinbaren

Der Termin zur erforderlichen Gebrauchsabnahme ist zusätzlich zum schriftlichen Anzeigeverfahren zu vereinbaren (Terminvorschlag per E-Mail ist ausreichend).

2. Keine Abnahme am Wochenende

Die Aufstellung der Anlage ist so zu planen, dass eine Gebrauchsabnahme zwischen Montag und Freitag vormittags durchgeführt werden kann. Am Wochenende ist keine Abnahme möglich.

3. Anzeige mind. 2 Wochen vor Aufstellung

Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufstellung mit Vorlage des Prüfbuchs einzureichen.

4. Prüfbuch und Ausführungsgenehmigung

Für die formale Abnahme ist ein ordnungsgemäßes Prüfbuch mit gültiger Ausführungsgenehmigung zwingend erforderlich.

5. Abweichungen

Wird von der im Prüfbuch bezeichneten Ausführung im speziellen Einzelfall abgewichen, sind hierfür geprüfte statische Nachweise vorzulegen. Beispiel: Verankerung (Ballast statt Erdnägeln)

6. Nachweise für Anbauten

Sind Anbauten an einen fliegenden Bau vorgesehen, z.B. Küche oder Bar an ein Festzelt, so unterliegen auch diese Anlagen der Genehmigungspflicht und benötigen ab 75m² ein Prüfbuch.

Ist aufgrund der Größe des Anbaus kein Prüfbuch vorhanden, sollten sie als Anbau zum eigentlichen Zelt im Prüfbuch ausgewiesen sein. Die Nachweise müssen eine geprüfte Statik Berechnung, Angaben zum ordnungsgemäßen Aufbau, Verankerung etc., sowie Angaben über die Schwerentflammbarkeit der verwendeten Materialien enthalten.

7. Abstände

Können Abstände (Abstandsflächen) gegenüber Grundstücksgrenzen bzw. gegenüber anderen Gebäuden nicht eingehalten werden, ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen, ob zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen getroffen werden müssen. Im Einzelfall ist über die Abstimmung mit der Feuerwehr eine schriftliche Bestätigung vorzulegen.

8. FIBau VwV B-W

In der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten in der aktuellen Fassung sind die wesentlichen Eckpunkte und Regelungen enthalten. Die Richtlinien sind problemlos im Internet abrufbar (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/reform-der-landesbauordnung-beschlossen>).

Allgemeine Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten

Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z.B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind insbesondere:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind von Besuchern betreten zu werden
- Zelte bis zu einer Grundfläche von 75m²
- Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe
- Bühnen bis 100 m² Grundfläche und weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich von Überdachungen oder Aufbauten unter 5 m
- Toilettenwagen.

Bei Aneinanderreihung oder Anbau von eigentlich anzeigefreien fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und ein Prüfbuch erforderlich. (In Ausnahmefällen können statische und brandschutztechnische Nachweise ausreichend sein).

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen.

Lageplan

Ein Lageplan im Maßstab 1:1000 ist immer erforderlich. Tragen Sie bitte Folgendes ein:

- Das Vorhaben (Zelt) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden u. Grundstücksgrenzen
- Rettungswegführung
- Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1:200, 1:100)

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellzeit über drei Monate ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Sonstige Gestattungen

Gestattungen z.B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen

sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz, ist ein Antrag zu stellen.

Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden gem. der Verwaltungsgebühren Satzung der Stadt Friedrichshafen, § 4 Abs. 3 festgesetzt.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen unter anderem:

- Abstandsflächen gegenüber den Grundstücksgrenzen bzw. gegenüber benachbarten Gebäuden.
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandenem Pflaster).

Fliegende Bauten werden in der Regel nicht für den Lastfall Schneelast gerechnet. Bei einer Aufstellung in der Winterzeit ist durch Beheizung sicher zu stellen, dass kein Schnee auf dem Dach liegen bleibt. Nach der FlBaV VwV B-W 2012 sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z.B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde frühzeitig zu vereinbaren. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Aufstellung eines fliegenden Baus nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder ohne Abnahme in Gebrauch nimmt.